

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Waschanlage

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Hinweise zur Bedienung, Benutzung und Einfahrt sowie etwaige zusätzliche Anweisungen der Mitarbeiter des Anlagenbetreibers sind zu beachten.
2. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt für Fahrzeuge mit mangelhaft montierter oder nicht serienmässiger Ausstattung (insbesondere Spoiler, Tuningteile oder Beschilderung) sowie mit Dachaufbauten, zusätzlichen An- oder Aufbauten, nicht eingeklappten oder defekten Aussenspiegeln, nicht entfernten bzw. nicht vollständig eingefahrenen oder defekten Antennen oder losen bzw. defekten Aussenteilen (wie z.B. Heckscheibenwischern).
3. Die Benutzung der Waschanlage ist für Fahrzeuge ausgeschlossen, die bestehende, sichtbare Schäden am Lack und Scheiben (wie z.B. Steinschlagschäden, Unfallschäden) aufweisen, die gewichtsmässig überladen sind oder deren Reifendruck nicht korrekt eingestellt ist. Für die Wäsche der vorgenannten von der Benutzung der Anlage ausgeschlossenen Fahrzeuge übernimmt der Anlagenbetreiber keine Haftung.
4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anlagenbetreiber offensichtliche, nach Ansicht des Kunden während des Waschvorgangs entstandene Schäden am Fahrzeug unverzüglich nach dem Waschgang und noch vor dem Verlassen des Betriebsgrundstücks mitzuteilen. Die Schäden sind sofort zu dokumentieren. Durch eine erst später erfolgte Anzeige kann zulasten des Anlagenbetreibers ein Beweis vereitelt werden, weil der Anlagenbetreiber keine sofortige Kontrolle der Waschanlage durchführen kann.
5. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Waschen auf alle ihm bekannten Umstände hinzuweisen, die zu einer Beschädigung des Fahrzeugs oder der Waschanlage führen könnten. Die Haftung des Anlagenbetreibers für Schäden am Fahrzeug, die infolge eines derartigen Umstandes entstehen, entfällt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Waschgang und vor dem Verlassen des Betriebsgeländes sein Fahrzeug sofort zu prüfen und dem Anlagenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein bewegliches Teil seines Fahrzeugs (wie z.B. nicht demontierte oder nicht eingefahrene Antenne) nach dem Waschvorgang fehlt. Der Anlagenbetreiber behält sich das Recht vor, daraus resultierende Schäden (wie z.B. Beschädigung der nächsten Fahrzeuge durch das lose Teil in der Waschanlage) gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
7. Der Anlagenbetreiber haftet gegenüber dem Kunden für unmittelbare Schäden nur dann, wenn ihm, seinen Mitarbeitern oder seinen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Folgeschäden werden nicht ersetzt.